Knappschaft Bahn See

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Einführung
European Accessibility Act

Klemens Kruse

Überblick

1. Was ist eine Richtlinie der Europäischen Union?
2. Was soll wann barrierefrei werden (Geltungsbereich)?
3. Welche Anforderungen sind umzusetzen?
4. Wie soll die Einhaltung der Barrierefreiheit sichergestellt werden?
5. Ausnahmen für Kleinstunternehmen
6. Vorgaben für die nationale Umsetzung

Was ist eine Richtlinie der Europäischen Union?

- Richtet sich an die Mitgliedsstaaten (Art. 288 UA 2 AEUV, Art. 35 RL (EU) 2019/882) und gilt anders als die Verordnung nicht unmittelbar (vgl. Art. 288 UA 1 AEUV)

  = keine unmittelbare Verpflichtung von privaten Wirtschaftssubjekten (auch nicht nach Ablauf der Umsetzungsfrist: EuGH, Urt. v. 7.1.14 – Rs C-201/02, Rz. 56)

  ► maßgebend ist das noch zu erlassende, deutsche Recht

Zeitlicher Geltungsbereich

Gilt für Produkte, die **nach dem 28. Juni 2025** in Verkehr gebracht, und Dienstleistungen, die **nach dem 28. Juni 2025** erbracht werden (Artikel 2 Absätze 12 und 2, jeweils vor Buchstabe a)

Sachlicher Geltungsbereich

a) Branchenübergreifende Produkte und Dienstleistungen

b) Branchenbezogene Produkte und Dienstleistungen

Sachlicher Geltungsbereich

Branchenübergreifende Produkte und Dienstleistungen

- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr für Verbraucher/-innen
- Hardwaresysteme für Verbraucher/-innen, einschließlich der dafür bestimmten Betriebssysteme
- Zahlungsterminals

= gelten auch für die Branchen, für die weitere Anforderungen gelten

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenübergreifend**

Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

- „Online-Handel"
- wenn sie gegenüber Verbraucher/-innen erbracht werden
- gilt auch für Personenverkehrsdienste im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr (trotz Artikel 2 Buchstabe c); häufig schon über Richtlinie - EU - 2016/2102)

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenübergreifend**

Hardwaresysteme für Verbraucher/-innen, einschließlich der dafür bestimmten Betriebssysteme

- Personal Computer, insbesondere Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets (Artikel 3 Ziffer 39)

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenübergreifend**

Zahlungsterminals

- Selbstbedienungsterminal (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i)
- an physischer, nicht virtueller Verkaufsstelle (Artikel 3 Ziffer 29)
- Mithilfe von „Zahlungsinstrumenten" = jedes personalisierte Instrument und/oder jeden personalisierten Verfahrensablauf, das bzw. der ... zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird"
  (Artikel 3 Nr. 29, Artikel 4 Nr. 14 Richtlinie - EU - 2015/2366)

= meines Erachtens z. B. Kartengerät im Supermarkt / Einzelhandel

Sachlicher Geltungsbereich

Branchenbezogene Produkte und Dienstleistungen

- Bankdienstleistungen für Verbraucher/-innen
- Elektronische Kommunikation von Verbraucher/-innen, einschließlich der Beantwortung von Notrufen an die 112
- Zugang zu audiovisuellen Medien für Verbraucher/-innen
- E-Books (für Verbraucher/-innen)
- Personenverkehrsdienste für Verbraucher/-innen

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Bankdienstleistungen für Verbraucher/-innen

Produkte

- Geldautomaten = wohl nicht Funktionen, die über Ein- und Auszahlungen von Geld hinaus gehen
- interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen = z. B. Wartenummern-Automaten in Banken (EWG 26)

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Bankdienstleistungen für Verbraucher/-innen

Dienstleistungen

- Die in Artikel 3 Ziffer 28 genannten Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher/-innen erbracht werden (Artikel 2 Absatz 2, vor Buchstabe a) und Buchstabe d))

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Elektronische Kommunikation von Verbraucher/-innen

Produkte:

- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang
- vorrangige Nutzung für elektronische Kommunikationsdienste (EWG 30)

= Router, Modem (beide EWG 30), Telefone (?), soweit nicht schon von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) „Hardwaresysteme" erfasst; Fax-Geräte (?); schwierig: Multifunktionsgeräte

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Elektronische Kommunikation von Verbraucher/-innen

Dienstleistungen:

Telekommunikationsdienstleistungen, wie Telefonie-Dienstleistungen, Internetzugangsdienste

Beantwortung von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen (Artikel 2 Absatz 3)

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Zugang zu audiovisuellen Medien

Produkte:

- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang
- Geräte, deren Hauptzweck Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ist (Artikel 3 Ziffer 7)
  = vgl. „Hardwaresysteme“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)), Fernseher

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Zugang zu audiovisuellen Medien

Dienstleistungen:

- Nicht: Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste selbst (geregelt in: Richtlinie (EU) 2018/1808)

= z. B. Elektronische Programmführer (EPG), Websites, Online-Anwendungen, auf Set-top-Boxen basierende Anwendungen, herunterladbare Anwendungen, ... Media-Player sowie auf einer Internetverbindung basierende Fernsehdienste... (EWG 31)

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

E-Book-Lesegeräte und E-Book-Dienstleistungen, die für Verbraucher/-innen erbracht werden, jeweils einschließlich der dafür bestimmten Software

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Personenverkehrsdienste für Verbraucher/-innen

Dienstleistungen (für alle Personenverkehrsdienste):

- Interaktive Selbstbedienungsterminals
- die nicht integrierte Bestandteile der Verkehrsmittel sind und für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten verwendet werden

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Personenverkehrsdienste für Verbraucher/-innen

Dienstleistungen (außer Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste):

- Websites
- auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen
- Elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste
- Bereitstellung von Informationen in Bezug auf einen Verkehrsdienst

Sachlicher Geltungsbereich, **branchenbezogen**

Personenverkehrsdienste für Verbraucher/-innen

Produkte (die für die Dienstleistung verwendet werden)**:**

- Fahrausweisautomaten (sind wohl nicht integrierte Bestandteile von Verkehrsmitteln)
- Check-in-Automaten
- Interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen, die nicht integrierte Bestandteile der Verkehrsmittel sind

Welche Anforderungen sind umzusetzen?

- Grundverständnis = es geht um **maximale Nutzung durch Menschen mit Behinderungen**, nicht um Gleichberechtigung (vgl. Anhang I Abschnitt I vor 1.; Anhang I Abschnitt III vor a); Anhang I Abschnitt IV vor a); Anhang Im Abschnitt V, Unterabsatz 1; Anhang I Abschnitt VII Unterabsatz 1).
- Die Richtlinie selbst gibt **funktionale Anforderungen** vor (vgl. Anhang I und Erwägungsgrund 23).

Welche Anforderungen sind umzusetzen?

- Die Mitgliedsstaaten können vorsehen, dass die bauliche Umwelt, in der Dienstleistungen erbracht werden, die von der Richtlinie erfasst werden, den Barrierefreiheitsanforderungen von Anhang III genügen (Artikel 4 Absatz 4).

Welche Anforderungen sind umzusetzen?

- Wenn Produkte oder Dienstleistungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Teilen entsprechen, wird eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen vermutet (Artikel 15 Absatz 1)
  = für Websites: EN 301 549 V2.1.2 (2018-08)
- Die EU-Kommission kann unter Voraussetzungen technische Spezifikationen erlassen (Artikel 15 Absatz 3), bei deren Einhaltung die Barrierefreiheitsanforderungen als erfüllt gelten (Artikel 15 Absatz 4)

Welche Anforderungen sind umzusetzen?

Ausnahmen

1. Grundlegende Veränderung (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a))
2. Unverhältnismäßige Belastung (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)), keine unverhältnismäßige Belastung bei Erhalt von Fördermitteln (Artikel 14 Absatz 6)

= beide Ausnahmen bedeuten nicht, dass vollständig von der Barrierefreiheit abgesehen werden kann (EWG 64ff)

Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit

1. Durch Gewährleistungs- bzw. Prüfpflichten der Unternehmen
2. Durch Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden
3. Durch Verbraucher/-innen (gerichtliche Kontrolle)

Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit

1. Durch Gewährleistungs- bzw. Prüfpflichten

Hersteller/-in

- gewährleistet, dass das betreffende Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht (Artikel 7 Absatz 1)
- erklärt die Konformität durch Anbringen einer CE-Kennzeichen, wenn die Konformität nachgewiesen wird (Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2)
- Weitere formale Pflichten, insbesondere Information an zuständigen Behörden bei Berufung auf Ausnahmen (Artikel 14 Absatz 8 UA 1)

Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit

1. Durch Gewährleistungs- bzw. Prüfpflichten

Importeur/-in

- gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass der Hersteller alle Pflichten erfüllt hat (bis auf die Pflicht, die Dokumentation des Konformitätsbewertungsverfahren und die Konformitätserklärung 5 Jahre lang aufzubewahren)
- Weitere formale Pflichten

Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit

1. Durch Gewährleistungs- bzw. Prüfpflichten

Händler/-in

- prüft, ob Hersteller/-in und Importeuer/-in ihre Pflichten erfüllt haben
- Weitere formale Pflichten

Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit

1. Durch Gewährleistungs- bzw. Prüfpflichten

Dienstleistungserbringer/-in

- gewährleistet, dass die Dienstleistungen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen gestaltet und erbracht werden (Artikel 13 Absatz 1)
- Weitere formale Pflichten

Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit

2. Durch Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden

- Anlasslos durch Strukturen und Programme und stichprobenartige Kontrolle (Artikel 19 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 3, 18 Absätze 5 und 6 und 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Verordnung – EG – 765/2008)
- müssen die Ausnahmetatbestände überprüfen (Artikel 19 Absatz 2)
- fordern den Wirtschaftsakteur zur Korrektur auf, wenn ein Fall einer formalen Nichtkonformität vorliegt (Artikel 22 Absatz 1)

Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit

2. Durch Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden

- Bei hinreichendem Grund zu der Annahme, dass ein Produkt die (materiellen) Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, Unterprüfungspflicht (Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1)
- Mitgliedsstaaten legen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen fest (Artikel 30 Absatz 2 Satz 1; vgl. zum Umfang Artikel 30 Absatz 4)

Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit

3. Durch Verbraucher/-innen (gerichtliche Kontrolle)

- Informationspflichten und -rechte (Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 VO - EG – 765/2008 – für Produkte; Artikel 19 Abs. 3)
- Verbraucher*innen müssen die Möglichkeit haben, Verwaltungsbehörden oder Gerichte anzurufen (Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a))
- Vertretungsbefugnis oder Prozessstandschaft durch öffentliche Stellen oder private Verbände etc. muss möglich sein (Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b)) = wohl nicht Verbandsklage

Ausnahmen für Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen = weniger als 10 Beschäftigte und höchstens € 2 Mio. Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme (Artikel 3 Nummer 23)

- Müssen Dienstleistungen nicht barrierefrei anbieten (Art. 4 Abs. 5)
- Bei Produkten keine Pflicht, die Beurteilung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes zu dokumentieren (Artikel 14 Absatz 4 Satz 1)
- entsprechend keine Pflicht, Informationen an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu übermitteln (Artikel 14 Absatz 8 Unterabsatz 2); nur auf Nachfrage (Artikel 14 Absatz 4 Satz 2)

Vorgaben für die nationale Umsetzung

- Die Richtlinie ist bis zum 28. Juni 2022 in nationales Recht umzusetzen (Artikel 31 Absatz 1)
- Bis zum 28. Juni 2021 beauftragt die EU-Kommission europäische Normierungsinstitutionen, harmonisierte Normen für die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie auszuarbeiten (Artikel 15 Absatz 2)

Vorgaben für die nationale Umsetzung

Anwendbarkeit der Vorschriften, Grundsatz

- Die deutschen Gesetze müssen ab dem 28. Juni 2025 angewandt werden (Artikel 31 Absatz 2)

Vorgaben für die nationale Umsetzung

Anwendbarkeit der Vorschriften, Ausnahmen für Produkte

- Dienstleister dürfen die Produkte, die sie vor dem 28. Juni 2025 eingesetzt hatten, noch bis zum 28. Juni 2030 verwenden, wenn sich die Dienstleistung nicht wesentlich ändert (Artikel 32 Absatz 1 UA 1)
- Bei Selbstbedienungsterminals ist es den Mitgliedsstaaten freigestellt, die vor dem 28. Juni 2025 eingesetzten Geräte bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer weiter zu verwenden, allerdings nicht länger als bis zum 28. Juni 2045 (Artikel 32 Absatz 2)

Vorgaben für die nationale Umsetzung

Anwendbarkeit der Vorschriften, Ausnahmen für Dienstleistungen

- Vor dem 28. Juni 2025 abgeschlossene Dienstleistungsverträge dürfen noch bis zum 28. Juni 2030 unverändert weiter erbracht werden (Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2).
- Mitgliedsstaaten können die Vorgaben zur Barrierefreiheit der einheitlichen europäischen Notrufnummer erst zwei Jahre später zum 28. Juni 2027 einführen (Artikel 31 Absatz 3)

Vorgaben für die nationale Umsetzung

Darf der Mitgliedsstaat über die Anforderungen hinausgehen?

= Frage der Auslegung der Richtlinie

- Anforderungen der Barrierefreiheit?
  = er muss alle richtlinienkonforme Leistungen zulassen (Artikel 6)
- Erstreckung auf weitere Produkte und Dienstleistungen wohl zulässig (ausdrücklich Artikel 4 Abs. 4; vgl. EWG für Personenverkehrsdienste)
- Zulässig wohl Einführung von Schieds- und Verbandsklageverfahren